

etwa 20 Mrd. € erste Schritte zu gehen, waren bei den Verantwortlichen wohl nicht in ausreichendem Maße vorhanden. Dabei hat auch die Harvard University zum Aufbau ihres Vermögens 150 Jahre gebraucht.

Einen Vollzug des Stiftungsmodells hat es freilich in Niedersachsen gegeben⁴. Anfang 2003 sind fünf Stiftungen errichtet worden, die die Trä-

⁴ Vgl. ausführlich in verschiedenen Beiträgen und Dokumenten DS 1/2002, S. 79 ff.; DS 3/2002, S. 39 ff., IV ff. (Schwerpunkt: Stiftung und Hochschule), DS 1/2003, S. 122 f., II ff.; kritisch Mecking, DUZ 1-2/2003, S. 7.

gerschaft der Universitäten in Göttingen, Hildesheim und Lüneburg sowie der Tierärztlichen Hochschule Hannover und der Fachhochschule Osnabrück übernommen haben. Doch ist der Gesetzgeber auf dem Weg zur Stiftungslösung in der mittelbaren Staatsverwaltung stecken geblieben und hat sich für die öffentlich-rechtliche Stiftungsform entschieden.

Stiftungshochschulen aber, die dauerhaft vom Wohlwollen und insbesondere von laufenden Zuwendungen der öffentlichen Hand nach Maßgabe des Haushaltsrechts und der jeweiligen Haushalte abhängig sind, dürften aber auf lange Sicht einem Klima,

das private Stifter zur Wahrnehmung der ihnen möglichen Verantwortung für Wissenschaft und Forschung anregt und ermutigt, nicht förderlich sein. Und nur in einem solchen Klima dürften Stiftungshochschulen ihren Praxistest bestehen. Dies machen manche Beiträge in diesem Bändchen deutlich. Und insofern ist es wertvoll auch für die, die sich außerhalb Berlins mit der Verselbständigung von Bildungseinrichtungen befassen.

*Dr. Christoph Mecking**

* Der Verfasser ist Geschäftsführer des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen, Berlin.

AKTUELLES

Wiederbelebung von Altstiftungen

Eine ehemals blühende Stiftungslandschaft lag in den östlichen Ländern Deutschlands mit der politischen und wirtschaftlichen Wende in Trümmern. Die nationalsozialistische Diktatur und besonders das sozialistische System der DDR hatten den Stiftungen zunehmend ihre Existenzgrundlage entzogen. Nach 1945 wurde die stiftungsfeindliche Politik durch Abbau der materiellrechtlichen Grundlagen des Stiftungswesens in systematischer Weise umgesetzt. Dies war durchaus konsequent, wurde doch eine zu den bürgerlichen Rechts-traditionen konträre Gesellschaftsordnung eingeführt, in denen Stiftungen als Ausdruck dauerhafter privater Freiheitsbetätigung und verantwortlichem Umgang mit Privateigentum keinen Platz mehr finden konnten. Vermögensmassen außerhalb des sozialistischen Staates waren unerwünscht. Folgerichtig wurden Stiftungen enteignet und in Volkseigentum überführt.

Eine erste Vernichtungswelle auf regionaler Ebene erreichte die Stiftungen nach 1945 mit der Bodenreform, der Grundbesitz an Wald- und Ackerflächen über 100 ha der Verstaatlichung zum Opfer fiel. Der Emil-Naumann'schen Familienstiftung wurde so das Rittergut in Mutzschen (Sachsen) entzogen, die Friedrich-Clara-Wöllmer-Stiftung in Wende-

mark total enteignet. Durch Maßnahmen der sowjetischen Militäradministration (SMAD) wurden unzählige Stiftungsvermögen eingefroren. Die spätere Beseitigung der betroffenen Stiftungen wurde so vorbereitet. Stiftungen, die exponierte Familiennamen trugen, waren in besonderem Maße betroffen. Gerade in diesen Fällen wurde der Rechtsbruch als antifaschistische Maßnahme dargestellt. Eine Antonie von Siemens-Stiftung oder Elly von Siemens-Stiftung hatten keine Chance. Für Sachsen wurden durch das Gesetz zur Zusammenlegung der unter Verwaltung oder Aufsicht der Regierung stehenden Stiftungen vom 30.9.1949 bestehende Stiftungen in ministeriell verwaltete Sammelstiftungen überführt und verloren so ihre individuelle Existenz.

Mit dem Inkrafttreten der Verfassung der DDR vom 07.10.1949 verloren Stiftungen jeden verfassungsrechtlichen Schutz. Auf dieser Grundlage konnten nun zentral die Aktionen zur Beseitigung der Stiftungen fortgeführt. Die Neugründung von Stiftungen war nicht mehr möglich. Bestehende Stiftungen wurden aufgehoben, von Stiftungen getragene Einrichtungen auf die Gemeinden übertragen. Als Grundlage dieser Maßnahmen diente neben den §§ 87, 88 des noch fortgeltenden BGB

eine Richtlinie über die weitere Klärung der Frage der Stiftungen und stiftungsähnlichen Vermögensmassen vom 27.10.1953.

Seine Vollendung erreichte die Zersetzung des Stiftungswesens mit der Aufhebung des BGB – Stiftungsrechts durch das Inkrafttreten des ZGB der DDR am 01.01.1976. Eine Regelung des Stiftungsrechtes war nicht mehr vorgesehen. Lediglich der § 9 EGZGB enthielt ein Rudiment dessen, was die §§ 80 – 89 BGB regelten. Allerdings verwies § 9 Abs. 2 EGZGB für die bei Inkrafttreten des ZGB noch bestehenden Stiftungen auf die §§ 80 ff. BGB – angesichts der tatsächlichen Entwicklung eine Formalie. Nur ein kleiner Bestand an Alt-Stiftungen hat die DDR ohne Vermögensverluste überlebt – vor allem im kirchlichen Raum. Alle anderen verloren ihr Vermögen und ihre innere Organstruktur. Sie gerieten in Vergessenheit. Ihre Eigentumsrechte konnten sie nach der Wende nicht rechtzeitig und wirksam durchsetzen, nicht zuletzt, weil es keine Organstruktur mehr gab.

So standen und stehen die neu gebildeten Stiftungsbehörden in den neuen Ländern vor der sehr schwierigen Aufgabe, einerseits das Stiftungswesen allgemein aus der Passivität her-

auszuführen, sich besonders der Anerkennung von revitalisierten und neu gegründeten Stiftungen sowie deren Beaufsichtigung zu widmen und andererseits rechtliche Wege zu finden, um die Alt-Stiftungen unter den gegebenen rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen wiederzubeleben. Aktivitäten zur Wiederbelebung durch die Stiftungsbehörden sind sowohl wegen personellen Mangels, als auch wegen der teilweise fehlenden politischen Einsicht der Politik in den östlichen Ländern eher in einem bescheidenen Stadium verblieben. Eine Ausnahme bildet hier lediglich Sachsen-Anhalt, wie ein im Jahre 2001 erschienenes „1. Dessauer Stiftungsbuch“ deutlich macht (vgl. DS 3/2001, S. 116 f.). Zur Erarbeitung konnte freilich auf eine frühere Untersuchung des Bundesverbandes für diesen Raum (Erco von Dietze / Claudia Hunsdieck-Nieland; Stiftungen in der Mitte Deutschlands, Bonn 1999) zurückgegriffen werden. Der Bundesverband Deutscher Stiftungen hat sich seit der Wende für eine Revitalisierung der Stiftungslandschaft in den neuen Ländern angenommen. Er bemüht sich darum, das Stiftungswesen in den neuen Ländern zu beleben und hat dazu in einer in allen Landtagen gezeigten Ausstellungsreihe „Stiftungen bauen Brücken“ Beispiele für das Engagement von Stiftungen und Stiftern gezeigt.

Um die Revitalisierung der Alt-Stiftungen voranzubringen hat er seit Beginn des Jahres 2003 ein Projekt "Stiftungen für die östlichen Länder Deutschlands" begonnen, das eine Bestandsaufnahme wieder zu belebender Stiftungen und Instrumentarien zur Revitalisierung erarbeiten soll.

*Leiter des Projektes "Stiftungen für die östlichen Länder Deutschlands" ist:
Dr. Heiko Denecke
c/o Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern, Ref.: II 220
Arsenal am Pfaffenteich, Karl-Marx-Straße 15, 19048 Schwerin
Tel: 0385 / 588 22 90, Fax: / 588 22 92
e-mail:heiko.denecke@stiftungen.org*

Dieses Projekt wird finanziell von Stiftungen aus den alten Ländern gefördert, die darin eine Möglichkeit sehen, Signale für nachhaltiges bürgerschaftliches Engagement im Osten zu setzen.

Durch das Projekt, welches schwerpunktmäßig in Mecklenburg-Vorpommern arbeitet, konnten bereits zu elf Einzelstiftungen Wiederbelebungsmaßnahmen durchgeführt werden. Der Leiter des Projektes wurde dazu als Beauftragter für diese Stiftungen gemäß § 19 StiftG MV eingesetzt. Bei zwei weiteren Stiftungen sind die ersten Schritte zur Wiederbelebung unternommen worden. Im Rahmen des Projektes wurde bereits eine Studie über die tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen zur Wiederbelebung von Alt-Stiftungen erarbeitet. Deutlich wurde, dass die Stiftungsbehörden in aller Regel bei der Aufarbeitung von Alt-Stiftungsfällen nicht initiativ und proaktiv tätig wurden und werden, sondern ihr Tätigwerden entweder auf privater Initiative oder auf der Notwendigkeit einer Amtshilfe in bauplanungsrechtlichen oder vermögensrechtlichen Verfahren beruht. Erkenntnisse zum bestehenden Potential an Alt-Stiftungen beruhten daher auf privater Initiative oder auf administrativen Zufällen. Eine eigenständige Aufarbeitung und fruchtbare Bereinigung der Problematik der Alt-Stiftungen wurde politisch wie rechtlich in aller Regel nicht in Betracht gezogen. Die Anregung oder Anordnung etwa eines Notvorstandes für Stiftungen blieb eine seltene Ausnahme. Die Wiederbelebung von Alt-Stiftungen sowie die allgemeine Belebung des Stiftungswesens in den neuen Ländern bietet vor diesem Hintergrund noch ein weites, gerade auch stiftungsrechtliches Betätigungsfeld. Die Initiative des Bundesverbandes „Stiftungen für die östlichen Länder Deutschlands“ wird dazu seinen Beitrag leisten. Mitwirkung, Unterstützung und Anregungen sind gerne gesehen.

*Dr. Christoph Mecking**

* Der Verfasser ist Geschäftsführer des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen, Berlin.

Tagung zur Reform des nordrheinwestfälischen Landesstiftungsgesetzes am 16. Juli 2003 in Münster

Prof. Dr. Ingo Saenger (Westfälische-Wilhelms-Universität Münster) und *Prof. Dr. Karlheinz Muscheler* (Ruhr-Universität Bochum) richteten am 16. Juli 2003 in Münster eine Tagung zur anstehenden Reform des nordrhein-westfälischen Landesstiftungsgesetzes aus. Der Einladung folgten über 120 Vertreter aus den verschiedensten Bereichen. Zahlreiche Stiftungsvorstände, Rechtsanwälte und Notare, Vertreter von Banken, aus der Wissenschaft und Wirtschaftsprüfer waren zugegen, ebenso wie die für das kirchliche Stiftungsrecht zuständigen Justitiare der Bistümer und der evangelischen Landeskirchen. Referenten waren *Prof. Dr. Muscheler*, *Dr. Bernd Andrick* (Vorsitzender Richter am VG Gelsenkirchen) und *Ministerialrat Heiner Bongard* (Innenministerium NRW).

Ein ausführlicher Tagungsbericht wird im nächsten Heft der ZSt erscheinen.